



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.1399.03/05.8395.03

ED/P071399/P058395
Basel, 11. Februar 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 10. Februar 2009

Bericht

**zur Kantonalen Initiative „Für ein ausreichendes Berufsbil-
dungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ (P071399)**

sowie

**zum Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaf-
fung eines kantonalen Berufsbildungsfonds (P058395)**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Kantonale Initiative: Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ ..3	
2.2 Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds.....	4
3. Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes und Motion Häring	5
4. Initiativen für staatliche Berufsbildungsfonds	5
5. Zum Recht auf eine berufliche Ausbildung	6
6. Zu den Wirkungen eines staatlichen Berufsbildungsfonds	6
6.1 Fondsbeiträge bewirken nicht mehr Lehrstellen	7
6.2 Staatlicher Berufsbildungsfonds unnötig.....	7
6.3 Mögliche Schwächung der dualen Berufsbildung	8
6.4 Giesskannenprinzip.....	8
6.5 Aufwändige Fondsverwaltung	8
6.6 Vorgezeichneter Weg: Branchenfonds nach Bundesgesetz.....	8
7. Zur Finanzierung: Eine neue Arbeitgeberabgabe	9
7.1 Entlastung der Lehrbetriebe: Motion Burckhardt, Budgetpostulat Malama.....	10
8. Zu den Aufgaben des Berufsbildungsfonds	10
8.1 Ausbildungsverbänden.....	10
8.2 Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr	10
8.3 Lehrwerkstätten für Berufslehren	11
8.4 Zweijährigen Grundbildungen mit Attest	11
8.5 Qualitätssicherung und Weiterbildung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeister	11
8.6 Weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation	12
9. Antrag	13

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, die Lehrstelleninitiative nicht auszuformulieren und den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag mit Empfehlung auf Verwerfung zum Entscheid vorzulegen. Gleichzeitig stellen wir Ihnen den Antrag, den Anzug Rolf Häring und Consorten als erledigt abzuschreiben.

2. Ausgangslage

2.1 Kantonale Initiative: „Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2008 vom Schreiben 07.1399.01 des Regierungsrats Kenntnis genommen und – dem Antrag des Regierungsrats folgend – die nachstehende Initiative gemäss § 18 lit. b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen:

Lehrstelleninitiative – Zustandekommen

Im Kantonsblatt vom 3. September 2005 ist der folgende Initiativtext veröffentlicht worden:

Gestützt auf § 28 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1989 reichen die unterzeichneten im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmbürgerinnen und Stimmbürger folgende unformulierte Initiative ein:

Regierung und Parlament werden mit den folgenden Punkten beauftragt:

RECHT AUF AUSBILDUNG Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet. Der Kanton sorgt für ein genügendes Angebot im Bereiche der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen.

BERUFSBILDUNGSFONDS Der Kanton errichtet einen Berufsbildungsfonds zur Förderung der Berufsbildung und zur Berufsintegration von Jugendlichen. Der Fonds wird durch eine tripartite Kommission aus a) Staat, b) Arbeitgeberschaft und c) Arbeitnehmerschaft verwaltet. Der Regierungsrat erlässt dazu eine Verordnung.

FINANZIERUNG Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle ArbeitgeberInnen mit mehr als fünf Beschäftigten, die keine Lehrstellen anbieten. Die Höhe wird durch die tripartite Kommission festgelegt. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen. Die Beiträge in anerkannte eidgenössische Branchenbildungsfonds können in Abzug gebracht werden.

AUFGABEN Die Fondsmittel werden zur Schaffung eines vielseitigen und qualitativ hochstehenden Berufsbildungsangebotes verwendet, das sich an den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Auszubildenden orientiert. Die Fondsmittel dienen besonders der Förderung von a) Ausbildungsverbänden, b) Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr (für Lehren mit degressivem Schulanteil), c) Lehrwerkstätten für Berufslehren, d) Zweijährige Grundbildung mit Attest, e) Qualitätssicherung und Weiterbildung von LehrmeisterInnen, f) und weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation. Weiter können die Fondsmittel auch für die Berufsberatung und für geeignete Massnahmen zur Integration Jugendlicher in das Arbeitsleben verwendet werden.

2.2 Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006 vom Schreiben 05.8395.02 des Regierungsrats Kenntnis genommen und, entgegen dem Antrag des Regierungsrats, beschlossen, die nachstehende Motion Rolf Häring und Konsorten in einen Anzug umzuwandeln und dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen:

"Die Lage auf dem Basler Lehrstellenmarkt ist angespannt. Die Lehrstellensuche gestaltet sich für viele Jugendliche äusserst schwierig. Die Zahl der Schulabgänger/innen, welche keine befriedigende Anschlusslösung finden können, ist steigend. Betroffen sind vor allem Leistungsschwächere und Jugendliche aus bildungsfernen Schichten, insbesondere fremdsprachige und weibliche Schulabgänger/innen.

Das Erziehungsdepartement hat das Problem erkannt und die folgende Zielsetzung formuliert: „Jede Schulabgängerin und jeder Schulabgänger findet eine Lehrstelle oder findet Aufnahme in ein anderes weiterführendes Bildungsangebot.“ Zusammen mit dem Gewerbeverband hat das ED eine sogenannte Taskforce gebildet mit dem Ziel bis 2007 400 zusätzliche Lehrstellen zu schaffen, insbesondere im Bereich der zweijährigen Grundbildungen (Attestlehrstellen). Diese Bestrebungen sind grundsätzlich zu unterstützen. Es muss allerdings bezweifelt werden, dass es ohne verpflichtende Regelung gelingt, genügend Ausbildungsplätze bereitzustellen und der Lehrstellenmisere wirklich nachhaltig zu begegnen.

Gegenwärtig bilden in Basel-Stadt von 4800 Unternehmen mit zwei und mehr Beschäftigten gerade einmal 1200 Unternehmen Lehrlinge aus. Es braucht eine Regelung, welche die ausbildenden Betriebe in ihren Anstrengungen unterstützt und entlastet und die nicht ausbildenden in die Verantwortung miteinbezieht.

Die Unterzeichneten treten deswegen für die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds ein. Der Regierungsrat wird eingeladen, ein entsprechendes Gesetz mit folgendem inhaltlichem Rahmen auszuarbeiten:

- Der Kanton Basel-Stadt errichtet einen kantonalen Berufsbildungsfonds, welcher geeignet ist, steuernd auf das Lehrstellenangebot einzuwirken.
- Der Fonds wird durch eine Berufsbildungsabgabe der Arbeitgeber/innen gespiesen. Die Höhe der Abgabe bemisst sich an der Anzahl Arbeitnehmer/innen der Betriebe. Abgaben an bereits bestehende Berufsbildungsfonds der Branchen werden angerechnet.
- Der Fonds wird durch eine tripartite Kommission aus Staat, Arbeitgeberschaft und Arbeitnehmerschaft verwaltet.
- Die Mittel des Berufsbildungsfonds dienen zur Sicherung und Erweiterung des Berufsbildungsangebots, insbesondere durch
 - die Entlastung der ausbildenden Betriebe bei ihren Ausbildungskosten und -anstrengungen
 - die Förderung von Ausbildungsverbänden, von Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr, von Lehrwerkstätten für Berufslehren, die nicht ausreichend angeboten werden, von Attestlehrstellen.

Rolf Häring, Richard Widmer, Maria Berger-Coenen, Roland Engeler, Stephan Maurer, Doris Gysin, Heidi Mück, Oswald Inglin, Anita Lachenmeier-Thüring"

Lehrstelleninitiative wie Anzug verlangen die Errichtung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zur Förderung des dualen Berufsbildungsangebots. Zu diesem Anliegen nehmen wir wie folgt Stellung:

3. Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes und Motion Häring

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2007 der Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung gemäss Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zugestimmt. Gemäss § 4 Abs. 2 kann der Kanton die Schaffung von Berufsbildungsfonds unterstützen. Eine Verpflichtung zur Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds wurde zwar beantragt, vom Grossen Rat jedoch abgelehnt.

Die Argumente für und wider die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds wurden in der Bildungs- und Kulturkommission und im Grossen Rat eingehend diskutiert. Der Vertreter des Regierungsrates hatte Gelegenheit, die Argumente darzulegen, welche den Regierungsrat bewogen, von der Errichtung eines solchen Fonds abzusehen. Auch in seinem Schreiben Nr. 05.8395.02 vom 15. März 2006 in Sachen Motion Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds hat der Regierungsrat ausführlich seine Argumente gegen einen staatlichen Berufsbildungsfonds dargelegt. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006 beschlossen, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und dem Regierungsrat zur erneuten Berichterstattung zu überweisen. In der Forderung, dass der Kanton einen Berufsbildungsfonds errichten soll, um damit das Berufsbildungsangebot auszubauen, sind der Anzug Rolf Häring und Konsorten sowie die Lehrstelleninitiative identisch.

4. Initiativen für staatliche Berufsbildungsfonds

Die vorliegende Lehrstelleninitiative nimmt auf kantonaler Ebene die Forderung nach einem staatlichen Berufsbildungsfonds wieder auf, die 1998 von gewerkschaftlichen Kreisen landesweit in Form der Eidg. Volksinitiative „für ein ausreichendes Lehrstellenangebot (Lehrstellen-Initiative)“ lanciert wurde. Mit der Initiative sollte Folgendes in der Bundesverfassung festgelegt werden: a) Das Recht auf eine berufliche Ausbildung; b) Bund und Kantone sorgen für ein genügendes Ausbildungsangebot; c) Der Bund errichtet einen Berufsbildungsfonds; d) Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine von allen Arbeitgebern zu leistende Abgabe; e) Der Bund regelt die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone, diese sind für deren Verwendung zuständig.

Gleichzeitig befassten sich damals die Eidg. Räte mit der Erarbeitung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG). Als Antwort auf die Lehrstellen-Initiative der Gewerkschaften wurde der Artikel 60 über die Schaffung von Berufsbildungsfonds ins BBG aufgenommen. Die Eidg. Volksinitiative wurde damals in der Abstimmung vom 18. Mai 2003 mit 68% Neinstimmen abgelehnt (BS: 61%, BL: 69% Neinstimmen). Das BBG ist 2004 in Kraft getreten. Seither gibt es eine bundesrechtliche Regelung betreffend die Schaffung und Äufnung von Berufsbildungsfonds.

In einigen Kantonen der Westschweiz gibt es schon seit ein paar Jahren Berufsbildungsfonds nach kantonalem Recht. In der Deutschschweiz hatten die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen Ende September 2007 eine Volksinitiative der Alternativen Liste zur Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds mit rund 70% Neinstimmen abgelehnt. Im

Kanton Zürich wurde in der Volksabstimmung am 30. September 2008 über zwei Varianten des revidierten Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung mit 58% Ja-Stimmen derjenigen mit dem staatlichen Berufsbildungsfonds der Vorzug gegeben.

5. Zum Recht auf eine berufliche Ausbildung

Die vorliegende Lehrstelleninitiative verlangt, dass der Kanton ein „Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung gewährleistet“. Zu diesem Zweck müsse er für ein genügendes Angebot im Bereich der beruflichen Ausbildung sorgen.

In § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird im Rahmen der Bundesverfassung und der für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen das Recht auf Bildung gewährleistet. Daraus können jedoch keine weiter gehenden Ansprüche abgeleitet werden. Namentlich kann nicht ein Platz in einer nachobligatorischen Berufs- oder weiterführenden Schulbildung individuell eingefordert werden. Nichtsdestotrotz ist die Gewährleistung einer nachobligatorischen Bildung für alle Schulabgängerinnen und Schulabgänger ein Schwerpunkt der Politik des Regierungsrats.

Die Abschlussquote auf der nachobligatorischen Sekundarstufe II ist in der Region Nordwestschweiz bereits hoch¹. Gemäss Bundesamt für Statistik lag sie im Jahr 2005 bei 91% (Schweiz: 89%; Zürich 85%; Genferseeregion 84%). In Basel-Stadt liegt sie vermutlich etwas tiefer.

Es ist ein Ziel der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK), die Abschlussquote auf der nachobligatorischen Sekundarstufe II bis zum Jahr 2015 gesamtschweizerisch auf 95% zu steigern². Der Regierungsrat ist bestrebt, mit vielfältigen Massnahmen (z.B. Sprachförderung an den Schulen, Verbesserung des Übergangs Schule – Berufsbildung, Lehrstellenförderung, bedarfsgerechter Ausbau der Brückenangebote und des Mentoring, Verstärkung der Elternarbeit, Aufbau des Case Management Berufsbildung im Rahmen der interdepartementalen Strategie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und anderes mehr) zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

6. Zu den Wirkungen eines staatlichen Berufsbildungsfonds

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Meinung, dass ein kantonaler Berufsbildungsfonds zwecks Förderung der Berufsbildung, sprich: Schaffung von mehr Lehrstellen, kein effektives und effizientes Instrument wäre. Hingegen kann er ein Mittel darstellen, um Lehrbetriebe gezielt von gewissen Berufsbildungskosten zu entlasten. Diese Aufgabe könnte jedoch effizienter von den Branchenfonds nach Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

¹ Definition Abschlussquote gemäss Bundesamt für Statistik BFS: Sie schätzt den Prozentsatz der Personen im typischen Abschlussalter der Sekundarstufe II, die ihre Ausbildung tatsächlich abschliessen. Die Quote wird berechnet, indem die Anzahl der Abschlüsse (Berufsbildung und Allgemeinbildung) durch die Population der Referenzaltersgruppe geteilt wird. Region NWS gemäss BFS: Kantone AG, BL, BS. Zahlen gemäss Auskunft BFS, E. von Erlach vom 10.1.2008.

² EDK, Leitlinien zur Optimierung der Nahtstelle obligatorische Schule-Sekundarstufe II vom 27. Okt. 2006.

(BBG) wahrgenommen werden. Der Regierungsrat stützt sich in seiner Argumentation auf folgende Sachverhalte:

6.1 Fondsbeiträge bewirken nicht mehr Lehrstellen

Das Lehrstellenangebot verändert sich infolge konjunktureller Entwicklungen (Auftragslage in den Betrieben) und langfristig auch als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels (Informatisierung, Automatisierung, Globalisierung, Entwicklung zur Dienstleistungsgesellschaft, Akademisierung). Ebenfalls einen Einfluss haben Faktoren wie der demographische Wandel, insbesondere die Umstrukturierung der Bevölkerung in städtischen Gebieten durch Zu- und Abwanderung, die Veränderung der Bildungspräferenzen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (white collar-Berufe, Designerberufe etc.) oder die Verfügbarkeit von Zehntausenden von gut ausgebildeten Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

Beiträge aus einem kantonalen Berufsbildungsfonds an die Kosten der Berufsbildung können Lehrbetriebe entlasten. Es ist jedoch unwahrscheinlich und aus den Erfahrungen der Kantone, welche über einen solchen Fonds verfügen, auch nicht ersichtlich, dass sie auf dem Hintergrund der erwähnten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen, welche das Lehrstellenangebot beeinflussen, etwas bewirken könnten.

Im Rezessionsjahr 2003 wurden im Kanton Basel-Stadt nur 1'587 Lehrverträge abgeschlossen, ein Rückgang um 13% im Vergleich zum Jahr 2000. Seither haben die Vertragsabschlüsse wieder zugenommen und erreichten 2006 mit 1'901 neu abgeschlossenen Lehrverträgen einen seit Ende der achtziger Jahre nicht mehr erreichten Höchststand. In den Jahren 2007 und 2008 wurde dieser Rekordwert mit 1'913 respektive 1'902 neuen Lehrverträgen wiederum erreicht. Der steigende Bedarf an qualifiziertem Personal in einer wachsenden Wirtschaft liegt dieser Entwicklung zugrunde. Der Erfolg hätte sich jedoch nicht in diesem Mass eingestellt, wenn nicht vielfältige Massnahmen im Bereich der direkten und indirekten Lehrstellenförderung stattgefunden hätten und weiter stattfinden. Dies wiederum ist dem politischen Willen des Regierungsrats, Jugendarbeitslosigkeit zu vermindern, sowie der beispielhaften Zusammenarbeit der Berufsbildungspartner und dem grossen Engagement des Gewerbeverbands Basel-Stadt zuzuschreiben.

6.2 Staatlicher Berufsbildungsfonds unnötig

Gemäss den Ergebnissen aus der zweiten für die ganze Schweiz repräsentativen Untersuchung der Forschungsstelle für Bildungsökonomie der Universität Bern zu Kosten und Nutzen der Lehrlingsausbildung schliessen rund zwei Drittel der Ausbildungsverhältnisse aus Sicht der ausbildenden Betriebe mit einem Nettonutzen ab³. Beim anderen Drittel decken in den meisten Fällen kurz- und mittelfristige Erträge die getätigten Ausbildungsinvestitionen (Vermeidung von Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten neuer Mitarbeitender; Gewinnung von Fachkräften mit Qualifikationen, die nur durch die Ausbildung im eigenen Betrieb zu erreichen sind). Das heisst, wenn eine Firma junge Menschen einstellt und ausbildet, dann lohnt sich das für das Unternehmen. In Aussicht gestellte allfällige Beiträge aus einem kantonalen Berufsbildungsfonds sind für den unternehmerischen Entscheid, Fachleute auszubilden oder nicht, ohne Bedeutung.

³ Mühlemann und Wolter, Lehrlingsausbildung lohnt sich; in: Die Volkswirtschaft, 10/2007.

6.3 Mögliche Schwächung der dualen Berufsbildung

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft und Staat, sie beruht auf einem breit abgestützten politischen Konsens. Die duale Berufsbildung (Praxisausbildung in Lehrbetrieben, Fach- und allgemein bildender Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen) ist der Hauptpfeiler unseres Berufsbildungssystems und ein international anerkanntes Erfolgsmodell. Es verhilft zwei Dritteln der Jugendlichen in der Schweiz zu einer optimalen Integration in die Arbeitswelt und zu einem nachobligatorischen Bildungsabschluss. Die im internationalen Vergleich sehr niedrige Quote der Jugendarbeitslosigkeit ist ein wichtiger Indikator für das Funktionieren des Systems. Der Regierungsrat wendet sich dezidiert gegen Bestrebungen, welche die duale Berufsbildung schwächen könnten.

Ein staatlicher Berufsbildungsfonds, geüfnet durch eine steuerliche Abgabe der Unternehmen, könnte diese dazu verleiten, ihre Verantwortung für die berufliche Grundbildung dem Staat abzugeben. Als Folge müsste dieser, zusätzlich zum bereits bestehenden grossen Angebot, Vollzeit-Berufsfachschulen und Lehrwerkstätten ausbauen respektive neu errichten. Eine in Richtung Verschulung der Berufsbildung gehende Entwicklung wäre aber äusserst kostspielig und würde, wie die Beispiele der vorwiegend schulgestützten Berufsbildungssysteme in vielen Ländern wie zum Beispiel Grossbritannien, Frankreich, Italien, Spanien und zum Teil auch in der Westschweiz zeigen, die Integration der jungen Menschen ins Berufs- und Erwerbsleben beträchtlich erschweren.

6.4 Giesskannenprinzip

Ein kantonaler Berufsbildungsfonds würde nach dem „Giesskannenprinzip“ funktionieren. Unbesehen der je nach Branche und Lehrbetrieb unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation, unterschiedlichen Kosten-/Nutzenstruktur der Lehrlingsausbildung und unterschiedlichen brancheneigenen Regelungen betreffend Ausbildungsförderung (z.B. GAV-Regelungen) kämen alle ausbildenden Betriebe in den Genuss der Fondsleistungen. Das entspricht nicht dem Erfordernis eines effizienten Mitteleinsatzes.

6.5 Aufwändige Fondsverwaltung

Der Kanton müsste eine Fondsverwaltung aufbauen, welche Kosten von schätzungsweise CHF 250'000 pro Jahr verursachen würde. Sie hätte komplizierte Aufgaben zu erfüllen (Abgrenzung Lehrbetrieb/Nichtlehrbetrieb, Anrechnung von Zahlungen in Branchenfonds nach BBG und andere Fonds etc.). Dazu kämen Kosten für das Inkasso der Arbeitgeberabgabe von etwa CHF 120'000 jährlich.

6.6 Vorgezeichneter Weg: Branchenfonds nach Bundesgesetz

Gemäss BBG (Art. 60) ist die Schaffung von Fonds zur Förderung der Berufsbildung Sache der Organisationen der Arbeitswelt (OdA; das sind Berufsverbände und Branchenorganisationen, welche für die berufliche Grundbildung, Weiterbildung und die Berufs- und höheren Fachprüfungen zuständig sind). Die OdA umschreiben den Förderungszweck, wobei sich dieser auf sämtliche Bereiche der beruflichen Grund- und Weiterbildung erstrecken kann. Die OdA können beim Bund die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) beantragen, so dass

auch die so genannten „Trittbrettfahrer“ (Unternehmen, die weder Verbandsmitglieder noch Ausbildungsbetriebe sind) ihren Beitrag an die Kosten der beruflichen Bildung leisten müssen. Voraussetzung für die AVE ist u.a., dass sich mindestens 30% der Betriebe mit mindestens 30% der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Berufsbildungsfonds beteiligen. Anträge auf AVE können gesamtschweizerische, landesweit tätige oder (sprach)regional tätige OdA stellen.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gegebenheiten sehr unterschiedlich sind. Die Entwicklung des Ausbildungsangebots und der Nachfrage, die Ausbildungskosten und der Nutzen der Lehrlingsausbildung als ausschlaggebende Faktoren der Ausbildungsbereitschaft, die sozialpartnerschaftlichen Branchenregelungen betreffend Förderung der Aus- und Weiterbildung sind je nach Branche und Beruf völlig anders. Das war einer der hauptsächlichen Gründe, weshalb der Gesetzgeber die Verantwortung für adäquate Lösungen ganz in die Hände der betroffenen Akteure gelegt hat. Der effiziente Einsatz der Mittel ist so garantiert. Der Bund erscheint nur als die Instanz, welche die Verbindlichkeit für alle Betriebe der Branche festlegt, wenn ein bestimmtes Quorum erreicht ist. Bereits haben 16 schweizerische Berufs- und Branchenorganisationen für ihre Berufsbildungsfonds die Allgemeinverbindlichkeit (AVE) erlangt.

7. Zur Finanzierung: Eine neue Arbeitgeberabgabe

Die Initianten fordern einen staatlichen Berufsbildungsfonds, der durch eine Abgabe der Arbeitgeber mit mehr als fünf Beschäftigten geöffnet wird, die keine Lehrstellen anbieten.

Hierzu stellt sich zuerst einmal die Frage, welches die Gründe sind, weshalb Unternehmen nicht ausbilden und ob es angezeigt ist, diese Firmen mit einer Abgabe zu belasten. Aus den langjährigen Erfahrungen der Lehrstellenakquisition in Basel-Stadt und in anderen Kantonen sowie aus zahlreichen Untersuchungen sind die Gründe bekannt: Unternehmen bilden nicht aus, wenn ihre Struktur sie daran hindert, beispielsweise

- wenn sie zu klein sind (Personal, Räumlichkeiten),
- wenn keine Fachkraft für die Ausbildung zur Verfügung steht (gesetzlich vorgegebene Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner),
- wenn sie zu spezialisiert sind,
- wenn sie in einem akademisch geprägten Tätigkeitsfeld operieren,
- wenn sie sonst keine geeigneten Einsatzfelder für Lernende haben.

Ausserdem bilden Unternehmen nicht aus oder bauen Lehrstellen ab, wenn die konjunkturelle und/oder demografische Situation sie dazu zwingt, beispielsweise

- wenn die Auftragslage schlecht ist,
- wenn sie keine geeigneten Lernenden gewinnen können.

Der Regierungsrat findet es abwegig, Unternehmen, die sich aus strukturellen, konjunkturellen oder anderen Gründen nicht an der Ausbildung von Berufsleuten beteiligen können, mit einer Abgabe zu belasten. Das käme einer doppelten „Bestrafung“ gleich: Diese Unterneh-

men können an einem Ausbildungsmodell, das für sie lohnend wäre, nicht teilhaben und weil sie nicht teilnehmen, müssen sie noch eine Abgabe zahlen.

Die Einführung einer neuen Arbeitgeberabgabe ist auch mit Blick auf den Standortwettbewerb problematisch. Der Regierungsrat ist im Rahmen seiner Standortförderungs politik bemüht, gute Bedingungen für Unternehmen im Kanton Basel-Stadt zu sichern und diese, regional koordiniert, zu verbessern. Eine neue steuerliche Abgabe würde diesem Bestreben entgegenwirken.

7.1 Entlastung der Lehrbetriebe: Motion Burckhardt, Budgetpostulat Malama

Dem Anliegen der Initianten, mehr Geldmittel für die Förderung eines genügenden Berufsbildungsangebots zu mobilisieren, wird durch die Motion Andreas Burckhardt und Konsorten „für eine Entlastung der Lehrbetriebe in Basel durch Erhöhung der Kantonsbeiträge an die überbetrieblichen Kurse auf das Beitragsniveau des Kantons Basel-Landschaft“ Rechnung getragen. Der Grosse Rat hat sie am 19. November 2008 dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. In gleicher Sache hat der Grosse Rat am 14. Januar 2009 ein Budgetpostulat Peter Malama überwiesen. Beide Vorstösse verlangen eine Verdoppelung der Kantonsbeiträge an die obligatorischen überbetrieblichen Kurse in den beruflichen Grundbildungen, deren Kosten heute zu 80% die Lehrbetriebe tragen.

8. Zu den Aufgaben des Berufsbildungsfonds

Die Initianten nennen, neben der generellen Forderung nach Schaffung eines vielseitigen und qualitativ hoch stehenden Berufsbildungsangebots, besondere Aufgaben, die mit Beiträgen aus dem staatlichen Berufsbildungsfonds gefördert werden sollen. Es sind alles Massnahmen, die a) mit einer Anschubfinanzierung von Bund und Kanton gefördert wurden und jetzt selbsttragend sind oder über ordentliche Budgets finanziert werden; b) Massnahmen, die in einer Pilotphase erprobt und nach erfolgter Evaluation wieder abgesetzt wurden; c) laufende Massnahmen im Projektstatus. Im Einzelnen fordern die Initianten die Förderung von:

8.1 Ausbildungsverbänden

Es wurden oder werden folgende Ausbildungsverbände gefördert (Anschubfinanzierung Bund und Kanton): Spedlogsuisse (aktuell 31 kaufmännische Lehrstellen EFZ und EBA); Gewerbeverband Basel-Stadt (aktuell 25 kaufmännische Lehrstellen EFZ und EBA); Overall (aktuell 22 Lehrstellen EBA in vier Berufen, geplant 40 Lehrstellen EBA).

8.2 Lehrstellenmodellen mit Basislehrjahr

Ausbildungsmodelle mit Basislehrjahr (erstes Lehrjahr vorwiegend schulisch) sind, wie das Beispiel des in der Region Basel während mehrerer Jahre praktizierten Informatik-Basislehrjahres gezeigt hat, bei einer Mehrheit der Lehrbetriebe nicht beliebt (die lernende Person ist weniger im Betrieb, kann somit weniger zum Unternehmensertrag beitragen, das

Kosten/Nutzenverhältnis der Ausbildung verschlechtert sich für den Betrieb). Das Informatik-Basislehrjahr wurde 2005 auf Wunsch einer Mehrheit der Lehrbetriebe in Basel-Stadt und Baselland wieder abgeschafft.

8.3 Lehrwerkstätten für Berufslehren

Die Einrichtung von kantonalen Lehrwerkstätten als Antwort auf einen periodischen Lehrstellenmangel in bestimmten Berufen ist eine unzweckmässige Massnahme. Staatliche Lehrwerkstätten sind relativ teure schulische Einrichtungen, die bei veränderten Bedingungen nicht einfach geschlossen werden können, und zudem Mühe haben, dem in der Wirtschaft stattfindenden technologischen Wandel zu folgen.

Im Übrigen ist das Engagement des Kantons im Bereich der Vollzeit-Berufsfachschulen bereits gross: Die Wirtschaftsmittelschule, die Informatikmittelschule, die Fachklasse Gestaltung an der Schule für Gestaltung, die Lehrwerkstätte für Mechaniker und das Lehratelier für Bekleidungsgestalterinnen sind kantonale Angebote, die von insgesamt über 600 Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Das zeigt, dass sich der Kanton schon seit Langem relativ stark mit weiterführenden berufsbildenden Vollzeitschulen ausgleichend zum dualen Lehrstellenmarkt engagiert.

8.4 Zweijährigen Grundbildungen mit Attest

Die seit 2004 vom Erziehungsdepartement und dem Gewerbeverband Basel-Stadt gemeinsam durchgeführten und von Bund und Kanton finanzierten Lehrstellenkampagnen, die Lehrstellenoffensive in der kantonalen Verwaltung sowie die unterstützenden Massnahmen der Task Force „400 Attestlehrstellen“ hatten und haben bekanntlich die Schaffung von mehr Attestlehrstellen und deren Besetzung mit Schulabgängerinnen und Schulabgängern aus dem Basisniveau der Volksschule zum Ziel. Der Erfolg der bisherigen Anstrengungen ist ermutigend: Gab es im Jahr 2004 gesamthaft erst 55 Attestlehrstellen in einem Beruf, waren es 2008 bereits 372 in 14 Berufen. Das sind fast 7% des Gesamtbestands an Lehrverhältnissen im Kanton und damit ein schweizerischer Spitzenwert. Die Zahl wird weiter zunehmen, denn weitere Lehrberufe mit Attest sind bei den zuständigen Reformkommissionen der schweizerischen Berufs- und Branchenorganisationen in Vorbereitung, namentlich im Gesundheits- und Sozialbereich, und die Erfahrungen der Bildungspartner mit diesem neuen Ausbildungstyp sind gut. Über 60% der Lernenden haben Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (drei- und vierjährige Berufslehren: knapp 40%). Die Lehrvertragsabschlüsse durch Basler Schulabgängerinnen und Schulabgänger haben um ein Viertel zugenommen.

8.5 Qualitätssicherung und Weiterbildung von Lehrmeisterinnen und Lehrmeister

Zur Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung steht seit letztem Jahr ein einfaches, praktisches Instrument in Form der „QualiCarte“ zur Verfügung. Es wurde von Berufsverbänden und Ämtern gemeinsam entwickelt und wird von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK (Fachgremium der EDK), vom BBT und vom Schweizerischen Gewerbeverband zur Anwendung empfohlen. Ab diesem Jahr wird „QualiCarte“ in den Ausbildungskursen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner eingeführt.

Neu im kantonalen Kursangebot für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ist ab Januar 2009 ein berufspädagogischer Ausbildungsgang mit eidgenössisch anerkanntem Diplom. Er baut auf dem bisherigen Ausbildungskurs mit 40 Lektionen auf und stösst auf starkes Interesse, bereits sind vier Kurse ausgebucht.

Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner werden seit Längerem vom Gewerbeverband Basel-Stadt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung angeboten.

8.6 Weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildungssituation

Es gehört zu den vordringlichsten Aufgaben des Kantons, als Anreiz für die Lehrbetriebe gute Rahmenbedingungen für die betriebliche Ausbildung zu schaffen. Dazu gehört auch eine stete, qualitativ gute Leistungserbringung im kantonalen Aufgabenbereich der dualen Berufsbildung. Beides tut der Kanton, auch mit finanzieller Unterstützung durch den Bund, auf vielfältige Weise:

Übergang Schule – Berufsbildung:

- Laufbahnvorbereitung als Schulfach und im Rahmen von „Casting“ an der WBS
- Begegnungstage Schule - Wirtschaft
- Lehrstellenkoordination an der WBS und SBA als Dienstleistung für Lehrbetriebe
- Schule für Brückenangebote SBA mit differenzierten Bildungsmöglichkeiten
- Nachbetreuungsateliers an der SBA
- Aufbau des Case Management Berufsbildung (Projekt GAP)

Berufsfachschulen:

- Umfassendes Qualitätsmanagement nach Q2E
- Vorkurse als Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung
- Stützkurse bei schulischen Schwächen
- Fachkundige individuelle Begleitung (fiB) bei Lernschwierigkeiten
- Lernberatung

Dienststelle Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung:

- Umfassende Information über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote
- Individuelle Berufs- und Laufbahnberatung
- Mentoring für Jugendliche auf Lehrstellensuche
- Beratung der Lehrvertragsparteien und Mediation im Konfliktfall
- Kostengünstige Ausbildung der Auszubildenden
- Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung neuer Bildungsverordnungen
- Anschubfinanzierungen, z.B. beim Aufbau von Lehrbetriebsverbänden
- Aufbau des Angebots „Elterntreff Berufswahl“ für zugewanderte Eltern aus dem Ausland zusammen mit dem Ressort Schulen und Integration Basel

Mit der Verabschiedung des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes am 12. September 2007 hat der Grosse Rat weitere Anreize für Lehrbetriebe in Form von finanziellen und

administrativen Entlastungen beschlossen (Kostenregelung bei obligatorischen Lehrmitteln, gesundheitliche Abklärung von Lernenden).


Aus obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass es für die von den Initianten genannten Aufgaben den kantonalen Berufsbildungsfonds nicht braucht.

9. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Der Anzug Rolf Häring und Konsorten betreffend die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds ist als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss Lehrstelleninitiative

Grossratsbeschluss

betreffend

Kantonale Initiative: „Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“

(vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats, beschliesst:

Die von 3'150 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte „Initiative für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“ wird nicht ausformuliert und ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

